

Mitteilung für den Finanz- und Personalausschuss am 06.09.2022, TOP 2.2

Neue Sätze für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen bei der Gewerbesteuer

Seit 1990 ist durch § 233a der Abgabenordnung (AO) geregelt, dass bestimmte Steuernachforderungen und Steuererstattungen ggf. zu verzinsen sind. Diese sogenannte Vollverzinsung gilt im kommunalen Bereich nur für die Festsetzung der Gewerbesteuer.

Der Zinslauf beginnt in der Regel erst nach einer sogenannten Karenzzeit von 15 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Der bisherige Zinssatz betrug dann für jeden vollen Monat 0,5 %, also 6 % jährlich.

Die Höhe dieses Zinssatzes war aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase in die Kritik geraten. Das Bundesverfassungsgericht hatte zwar mit seinem Beschluss vom 08.07.2021 die Vollverzinsung grundsätzlich bestätigt, aber die Zinshöhe für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 beanstandet. Allerdings hat das Gericht dabei für Verzinsungszeiträume bis 2018 mit Rücksicht auf das Interesse einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung und eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs eine Fortgeltungsanordnung ausgesprochen. Für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 sind die bisherigen Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Bundesgesetzgeber war deswegen verpflichtet worden, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung herzustellen.

Dazu hatte ich bereits in der Sitzung des FiPA am 21.09.2021 informiert.

Der beschriebenen Verpflichtung ist der Gesetzgeber nun nachgekommen:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, in Kraft getreten am 22.07.2022, ist der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer auf 0,15% pro Monat, also 1,8% statt bisher 6% pro Jahr, gesenkt worden.

Diese Absenkung des Zinssatzes gilt nach dem Auftrag des BVerfG – wie bereits oben dargestellt – auch rückwirkend in allen noch anhängigen Verfahren mit Verzinsungszeiträumen nach dem 01.01.2019. Dies wirkt sich sowohl auf Zinsen auf Nachforderungen (zu Gunsten der Stadt) als auch auf Erstattungen (zu Ungunsten der Stadt) aus. Aufgrund einer Vertrauensschutzregelung, kann im Gesamtergebnis keine Verschlechterung für den Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

Bereits aufgrund des anhängigen Prüfungsverfahrens beim Bundesverfassungsgericht wurden in Bielefeld seit Mitte 2018 Zinsfestsetzungen zur Gewerbesteuer seitens der Steuerabteilung des Amtes für Finanzen zunächst mit dem Zusatz eines Vorläufigkeitsvermerks vorgenommen, um eine Vielzahl von Widerspruchsverfahren zu vermeiden und ggf. für eine etwaige Neuregelung vorzusorgen.

Nach der Veröffentlichung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts am 18.09.2021 wurden dann gar keine Zinsfestsetzungen mehr vorgenommen und die Bescheide hinsichtlich der Zinsberechnungen bis auf Weiteres gemäß § 165 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 AO vorläufig ausgesetzt.

Nach der Neuregelung durch den Gesetzgeber müssen nunmehr alle entsprechenden vorläufigen und ausgesetzten Verzinsungsberechnungen und Festsetzungen von Amts wegen neu vorgenommen werden.

Aufgrund der erheblichen Fallzahl und der Komplexität der Berechnungen kann dies nur nach Anpassung der dafür eingesetzten DV-Veranlagungsverfahren umgesetzt werden. Da diese Anpassung noch aussteht, müssen zunächst die Berechnungen und Bescheide weiterhin vorübergehend ausgesetzt werden.

Aufgrund der erheblichen Absenkung des Zinssatzes entgehen der Stadt per Saldo in erheblichen Umfang Zinseinnahmen. Das genaue Volumen für die Vergangenheit kann noch nicht beziffert werden. Allerdings hat die Stadt für die Vergangenheit auch bereits vorsorglich seit 2018 Rückstellungen für dieses Risiko gebildet.

Für die künftigen Haushaltsjahre wird sich der Saldo der Erstattungs- und Nachforderungszinsen, der in der Vergangenheit häufig mit über eine Mio. € zu Gunsten der Stadt zu verzeichnen war, regelmäßig um 70% verringern.